STADT GEILENKIRCHEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Merkblatt zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Stand: August 2024

„Große Hunde“

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von 20 kg erreichen („Großer Hund“ i.S.v. § 11 LHundG NRW) sind beim örtlichen Ordnungsamt anzuzeigen!

Zur Haltung eines solchen Hundes sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Sachkundenachweis (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW)

- Die Bescheinigung der Sachkunde kann in einer autorisierten Tierarztpraxis oder bei einer sachverständigen Person (z.B. Trainer/in einer Hundeschule) erworben werden.
- Bei bestimmten Personenkreisen entfällt die Beibringung eines Sachkundenachweises (beispielsweise bei Inhabern von Jagdscheinen oder Personen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des TierSchG sind)

2. Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5 LHundG NRW)
Durch den/die Hundehalter/in ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Hierzu genügt eine Kopie der Versicherungspolice, aus der die Mindestversicherungssummen (500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden) hervorgeht.

3. Kennzeichnung (§ 11 Abs. 2 LHundG NRW)
Jeder große Hund ist per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus sind weitere Merkmale des Hundes, wie Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe und die 15-stellige Chipnummer dem Ordnungsamt im Rahmen der Anzeige mitzuteilen.

4. Anleinpflicht (§§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 6 LHundG NRW)

Leinenpflicht nach § 2 Abs. 2	Leinenpflicht nach § 11 Abs. 6
In Fußgängerzonen, Haupteinkaufs-bereichen u. a. innerörtlichen Bereichen (Straßen und Plätze mit ähnlichem Publikumsverkehr)	*Außerhalb eines befriedeten Besitztums Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile*
Umfriedeten Park-, Garten- und Grünanagen Kinderspielplätze	*Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen*
Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und. sonst. Veranstaltungen	
Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und. sonst. Veranstaltungen	

<u>Hinweis:</u>
Um dem Erfordernis einer sicheren Leinenführung zu genügen und hierdurch Gefahren für Dritte zu vermeiden, kann die Verwendung von Flexi- oder Rollleinen im Einzelfall durch die zuständige Behörde beschränkt oder untersagt werden.